

# Satzung des MSC Braach 1980 e.V. im ADAC

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der am 02. März 1985 in Rotenburg / Braach gegründete Club führt den Namen "Motor-Sport-Club Braach 1980 e.V. im ADAC". Er hat die Traditionsnachfolge des "Motor-Sport-Club Braach 1980" übernommen.

(2) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 50 ADAC-Mitgliedern.

(3) Er hat seinen Sitz in Rotenburg/Braach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele des Clubs

(1) Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues/Regionalclubs Hessen-Thüringen und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.

(2) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.

(3) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen z.B. Schulungs- und Umweltschutzmassnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.

(4) Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues/Regionalclubs Hessen-Thüringen und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

(5) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäßes Zwecke zu verwenden.

(6) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.

(7) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (6) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(10) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(11) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(12) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.

(2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben, Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder wählt und ernennt - auf Vorschlag des Vorstandes - die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Dem Ortsclub ist eine Jugendgruppe angeschlossen. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der beschlussfähige Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe dafür nicht bekannt gegeben werden. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrages. Innerhalb weiterer 14 Tage ist dem Mitglied ein Nachweis über seine Mitgliedschaft auszuhandigen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet infolge einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes, Ausschluss, Streichung, Auflösung des Vereins oder Tod des Mitgliedes.

(2) Die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes erfolgt an den Vorstand. Sie kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied nach eigenem Verschulden und trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag bis zum Ende des Folgejahres nicht entrichtet hat.
- b) das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen und das Rufbild des Vereins sowie des Sportes geschädigt hat.
- c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.

(4) Die Streichung nach Abs. 3c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.

(5) Über die Streichung ist das Mitglied schriftlich zu informieren. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
- am Vereinsleben teilzunehmen,
  - auf Förderung seiner dem Charakter des Vereins entsprechenden sportlichen Belange,
  - mit Vollendung des 16. Lebensjahres an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Auskunfts-, Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in und zwischen den Gesamtmitgliederversammlungen beizutragen,
  - mit Vollendung des 16. Lebensjahres den Vorstand und Kommissionen des Vereins zu wählen und mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt zu werden.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
- die Satzung und die erlassenen Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes verbindlich einzuhalten,
  - die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinem Zweck entgegensteht,
  - sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen sowie mit Individualität und Kreativität zu seiner Ausgestaltung beizutragen.

## § 7 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Clubs sind Blau/Weiß.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Clubnadel.
- (3) Als Auszeichnungen können besondere Clubbehrennadeln verliehen werden.

## § 8 Beiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen jährlich einen finanziellen Beitrag.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins leisten für gemeinsam beschlossene Maßnahmen, die den Zielen des Vereins entsprechen, kostenlose Arbeitseinsätze.

## § 9 Leitungsorgane des Clubs

Die Leitungsorgane des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gau-/Regionalclubs stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt.
- (3) Der Gau/Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- (4) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Rechnungsprüfers
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes.
- (5) Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Gau/Regionalclubs Hessen-Thüringen. Diese müssen Mitglied des ADAC Gau/Regionalclubs Hessen-Thüringen sein.

## § 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit; einfache Mehrheit deshalb, weil die Mehrheit von einer Stimme ausreichend ist. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
  - a) Satzungsänderungen
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Clubs.

(3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

(4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder eine Satzungsänderung gerichtet sind.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gau/Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

(7) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Gau/Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gau/Regionalclub-Vorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Clubmitglieder,
- c) wenn das Interesse des Clubs es erfordert.

## § 13 Der Vorstand

(1) a) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sport- und Verkehrsleiter. Der Verein wird nach außen gerichtlich oder außergerichtlich von mindestens zwei Personen aus diesem Personenkreis nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC vertreten.

b) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. der Vorsitzende
2. der Schatzmeister
3. der Sport- und Verkehrsleiter
4. der Schriftführer
5. der Jugendleiter
6. der Pressewart
7. der stellvertretende Jugendleiter.

(2) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Stellvertreter des Vorsitzenden

(3) Die Abwicklung der Bankverbindungen erfolgt über den Vorstandsvorsitzenden und den Kassenwart als Zeichnungsberechtigte.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand bis zur nächsten Gesamtmitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist der Gesamtmitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(7) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern auf eine Person ist nicht zulässig.

(8) Sämtliche Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz, der im Interesse des Ortsclubs entstandenen Auslagen sowie auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale). Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruhen während der Dauer der Gehaltsbezüge deren Sitz- und Stimmrecht sowie deren aktives und passives Wahlrecht.

(9) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau/Regionalclub geführt werden.

(10) Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich aus seinen Reihen eine/n Beisitzer/in. Die/Der Beisitzer/in nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Die/Der Beisitzer ist nicht stimmberechtigt.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören, wobei jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 15 Haftung des Vereins und Vertretung im Rechtsfall**

(1) Entsprechend dem festgeschriebenen allgemeinnützigen Zweck des Vereins haftet im Streitfall der Verein ausschließlich mit den vereinseigenen materiellen und finanziellen Mitteln.

(2) Die Vertretung des Vereins im Rechtsfall übernehmen die im § 13 Absatz (1a) genannten Mitglieder des Vorstandes.

#### **§ 16 Satzungsänderungen**

(1) Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Gau/ Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, sondern sind fristgerecht beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand prüft die Anträge und legt sie der Mitgliederversammlung vor, sowie auch die von ihm selbst vorgeschlagenen Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann darüber mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gau/Regionalclub-Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

#### **§ 17 Auflösung des Ortsclubs**

(1) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen

(2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

#### **§ 18 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Clubvermögen an die gemeinnützige "ADAC-Luftrettung GmbH München" zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

#### **§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten des Ortsclubs bzw. dessen Mitglieder ist Rotenburg / Braach.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Clubsatzung tritt mit sofortiger Wirkung, also zum 10. Februar 2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 09. Februar 1997 außer Kraft. Inkrafttreten der §§ 2 u. 13 der Änderungssatzung: 07.02.2010